

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1933

10 (6.4.1933)

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. April

1933

Inhalt.

I. Verordnung des Staatsministeriums, Beauftragten des Reichs:

Beförderung, Ernennung und Versetzung von Beamten.

II. Bekanntmachungen:

Befreiung von Schülern von der Teilnahme am Religionsunterricht.

Bekämpfung des Doppelverdienertums, hier Genehmigung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Politische Betätigung der Beamten.

Politische Betätigung von Schülern.

Geländesportlehrgang.

Geländesportlehrgang.

Schülerfunderhebungen der nationalen Jugendorganisationen.

Verkehrswesen.

Das badische Frankenland, hier der Grünernbau.

Weiterbildung.

III. Personalnachrichten.

IV. Stellenausschreiben.

V. Mitteilung.

I. Verordnung des Staatsministeriums, Beauftragten des Reichs.

Beförderung, Ernennung und Versetzung von Beamten.

(Gesetz- und Ordnungsblatt 1933 Seite 51.)

Aufgrund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 435) sowie der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 83) verordnet der Beauftragte der Reichsregierung für das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I

Sämtliche Beförderungen, Ernennungen und Versetzungen von Beamten, welche vor dem 12. März 1933 ausgesprochen sind und erst an einem nach dem Tag der Verkündung dieser Verordnung liegenden Zeitpunkt wirksam werden sollten, werden hiermit aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. März 1933.

Das Staatsministerium.

Der Beauftragte des Reichs

Robert Wagner

II. Bekanntmachungen.

Befreiung von Schülern von der Teilnahme am Religionsunterricht.

§ 1.

Die Erklärung, daß ein Schüler am Religionsunterricht nicht teilnehmen soll (Abmeldung), ist beim Schuleintritt oder Schulwechsel und zu Beginn eines jeden Schuljahres jeweils innerhalb einer Frist von acht Tagen abzugeben. Während des Schuljahres kann ein Austritt aus dem Religionsunterricht nur aus wichtigen Gründen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

§ 2.

Die Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterricht hat zu geschehen:

A. bei Schülern unter vierzehn Jahren,

a) wenn beide Eltern des Kindes leben, nur auf übereinstimmende Erklärung beider Elternteile,

b) wenn nur ein Elternteil lebt, auf dessen Antrag,

c) wenn eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 2 Absatz 3, § 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 939) vorgelegt wird.

Hat der Schüler das zwölfte Lebensjahr vollendet, so ist dieser überdies um seine Zustimmung zu befragen;

B. bei Schülern über vierzehn Jahren: auf Antrag des Schülers.

§ 3.

Die Erklärung muß schriftlich oder mündlich zu Protokoll, an Höheren Lehranstalten bei der Anstaltsdirektion, an Volksschulen bei dem Volksschulrektorat oder bei der Ortsschulbehörde abgegeben werden. Die Behörde, bei der die Erklärung schriftlich eingereicht oder mündlich abgegeben wird, hat zu prüfen, ob die Erklärung von dem dazu Berechtigten ausgeht. Ergibt sich in dieser Beziehung kein Anlaß zur Beanstandung, so ist die Befreiung des Schülers vom Religionsunterricht unter schriftlicher Verständigung des Religionslehrers und unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift der Erklärung des Erziehungsberechtigten an die zuständige örtliche Kirchenbehörde anzuordnen. Die Anzeige von der Befreiung ist alsbald an das Ministerium vorzulegen.

Diese Vorschriften gelten auch für die Abgabe der Erklärung eines religionsmündigen — d. i. über vierzehn Jahre alten — Schülers. Von der Erklärung ist in diesem Fall überdies dem Erziehungsberechtigten Abschrift zu übersenden.

§ 4.

Die vorstehenden Anordnungen lassen die Bestimmungen über den Austritt aus der Kirche unberührt.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt auf Beginn des Schuljahres 1933/34 in Kraft. Damit treten die Ziffern 2, 3 und 4 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1919 über den Vollzug der Verfassung Abschnitt B zu § 19 Absatz 3 der Verfassung (Schulverordnungsblatt 1919 Seite 142/143) und die Bekanntmachung vom 19. Januar 1922 über die religiöse Kindererziehung (Amtsblatt 1922 Seite 23/24) außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10242 Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Belämpfung des Doppelverdienertums, hier Genehmigung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

An die unterstellten Behörden und Schulanstalten.

Mit Rücksicht auf die Notlage des Arbeitsmarktes hat der Herr Reichsminister des Innern folgendes bestimmt:

„Bei Gesuchen von Reichsbeamten, ihnen eine Nebenbeschäftigung zu gestatten, ist der

strengste Maßstab anzulegen. In der Regel wird die Genehmigung zu versagen sein. Ausnahmen sind im allgemeinen nur gerechtfertigt, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse vorliegt oder nach einwandfreier Feststellung die Übernahme der beabsichtigten Tätigkeit durch eine geeignete andere Person nicht in Frage kommt. Bereits erteilte Genehmigungen, die angesichts der Verschärfung der Verhältnisse für die Reichsbeamten nicht aufrecht erhalten werden können, müssen widerrufen werden, nötigenfalls mit einer kurzen Frist zur Abwicklung der bestehenden Vereinbarungen.“

Da die wirksame Durchführung von einem gleichartigen Vorgehen aller Beteiligten abhängt, hat der Herr Reichsminister des Innern die Länderregierungen ersucht, für die Landesbeamten entsprechende Anordnungen zu treffen.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist mit die Hauptaufgabe der Regierungen des neuen Deutschlands. Es kann daher nicht mehr angehen, daß Beamte, die sich in einer gesicherten Lebensstellung befinden, anderen Deutschen das Brot wegnehmen. Es wird von mir nicht verkannt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Beamten, insbesondere solcher mit großer Kinderzahl, schwierig sind. Aber auch diese Beamten dürfen nicht vergessen, daß ihre Verhältnisse mit der großen seelischen und wirtschaftlichen Not eines Arbeitslosen oder Kurzarbeiters nicht verglichen werden können.

Ich ordne deshalb hiermit an, daß nach den von dem Herrn Reichsminister des Innern erlassenen, vorstehend abgedruckten Bestimmungen auch im Gesamtgeschäftsbereich der Badischen Unterrichtsverwaltung grundsätzlich verfahren wird.

In den Fällen, in denen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Unterrichtsverwaltung aus dienstlichen Gründen oder aus Gründen des öffentlichen Interesses Ausnahmen von der Genehmigungspflicht von Nebenbeschäftigungen (Fachaufträge für Hochschullehrer, literarische Betätigung, Organistendienst, kleinere Fachaufträge für Gewerbelehrer) kraft ausdrücklicher Bestimmung oder übungsgemäß allgemein zugelassen sind, erwarte ich von jedem Beamten, daß er im Interesse der arbeitslosen oder kurzarbeitenden Deutschen auf das schärfste prüft, ob er die Annahme einer Nebenbeschäftigung vor der Gesamtheit verantworten kann. Sollte ich mich in dieser Erwartung getäuscht sehen, so müßte ich weitere Maßnahmen ergreifen. In Sonderfällen dieser Art behalte ich mir die Unterlassung auch ohnehin vor.

Zur Ausführung der von mir übernommenen Anordnung des Herrn Reichsministers des Innern werden folgende Richtlinien und Bestimmungen erlassen:

1. Nach § 11 Absatz 1 und 2 Ziffer 1 und 2 des Beamtengesetzes vom 13. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93, Amtsblatt Seite 85) bedarf ein Beamter zum Betrieb eines Gewerbes, zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Belohnung verbunden ist, der vorherigen Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde. Die Genehmigung zum Betrieb eines Gewerbes ist auch dann einzuholen, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstand des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten des Beamten betrieben wird. Außerdem wird noch auf die übrigen Bestimmungen des § 11, auf die §§ 9 und 12 B.G. und auf die §§ 29 und 30, 34 bis 37 der Vollzugsverordnung des Beamtengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 287, Schulverordnungsblatt Seite 165) zur genaueren Beachtung verwiesen.
2. Bereits erteilte Genehmigungen zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen müssen, nötigenfalls unter Gewährung einer kurzen Abwicklungsfrist, widerrufen werden, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse vorliegt oder wenn nach einwandfreier Feststellung die Übernahme der beabsichtigten Tätigkeit durch eine geeignete andere Person ausgeschlossen ist. Ob eine solche vorhanden ist, muß nötigenfalls durch eine Anfrage beim zuständigen Arbeitsamt festgestellt werden.
3. Bei der Genehmigung einer jeden Nebenbeschäftigung muß geprüft werden, ob sie sich mit Rücksicht auf die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse und überhaupt mit der gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten und mit dem Ansehen und Vertrauen vereinbaren läßt, dessen der Beamte für seinen Beruf bedarf.
4. Wo Entlassungen vorzunehmen sind, wird in erster Linie auf Doppelverdiener zu greifen sein.
5. Jeder Beamte, der ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung übernehmen will, muß sich von vornherein und von sich aus verlässigen, ob und welche Belohnung damit verbunden sein wird; wenn der Betrag nicht sofort feststeht, ist die voraussichtliche Höhe anzugeben. Dies gilt auch für den Fall, daß ihm das Nebenamt von einer Behörde des Reiches, des Landes, einer Gemeinde usw. übertragen werden will. Der Beamte hat auch hier ohne Rücksicht darauf, ob etwa die in Betracht kommende Behörde dies ebenfalls tun wird, selbst seiner vorgesetzten Behörde Anzeige über das ihm angebotene Nebenamt usw. zu machen und dabei anzugeben, welche Belohnung ihm zugesagt ist; wo der Betrag der Belohnung nicht von vornherein angegeber werden kann, ist wenigstens zu vermerken, daß eine Belohnung zu erwarten ist und in

welchem geschätzten Betrage und daß die genaue Höhe der Belohnung später angezeigt werden wird.

6. Unterbietungen der Vergütungen, die von Personen des freien Erwerbslebens üblicherweise verlangt werden, sollen durch Beamte nicht vorgenommen werden.
7. Bezüglich des Privatunterrichts bleibt es an sich bei den Bestimmungen der Erlasse vom 4. Juni 1932 Nr. A. 13068 (Höh. Lehranstalten) und B. 13069 (Volksschulen). Bei der Genehmigung ist aber der von dem Herrn Reichsminister des Innern angeordnete Maßstab anzulegen. Außerdem bedürfen von nun an alle planmäßigen und alle vollbezahlten außerplanmäßigen und vertragsmäßig beschäftigten Lehrer an Höheren Lehranstalten und Fachschulen zur Erteilung von Privatstunden jeder Art in den Städten des Landes mit mehr als 10 000 Einwohnern meiner Genehmigung.
8. Die Erteilung von Privatunterricht an Privatschulen durch im öffentlichen Schuldienst stehende voll beschäftigte Lehrkräfte soll grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden.
9. Vorstehende Richtlinien sind sowohl bei der Genehmigung, als auch beim Widerruf von Nebenbeschäftigungen in eigener Zuständigkeit und bei der Vorlage von Genehmigungsge suchen an das Ministerium zu beachten, d. h. in den Gesuchen selbst sowie in der Stellungnahme der Vorlageberichte sind die in Frage kommenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Widerruf von durch das Ministerium erteilten Genehmigungen erfolgt durch dieses; die unterstellten Behörden und Schulanstalten haben jedoch in den in Betracht kommenden Fällen Antrag zu stellen.
10. Spätestens auf 20. April 1933 ersuche ich alle unterstellten Dienststellen mir (Fehlanzeige erforderlich) vorzulegen:
 - a) Eine Übersicht über die erteilten noch weiter laufenden Genehmigungen zur dauernden Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen gemäß § 11 des Beamtengesetzes unter Angabe der damit verbundenen Vergütung. Die Art und der Umfang des Nebenamtes oder der Nebenbeschäftigung ist hierbei anzugeben.
 - b) Eine Übersicht über die an Angestellte gemäß § 17 R.A.L. erteilten Genehmigungen mit den unter a bezeichneten Angaben.

Diese Übersichten haben sämtliche genehmigungspflichtigen Nebenämter und Nebenbeschäftigungen mit Ausnahme der Privatstunden zu enthalten ohne Rücksicht darauf, ob die Genehmigung von mir oder einer unterstellten Behörde

erteilt wurde; die Kreis- und Stadtschulämter, die Schulinspektion Mannheim haben die unterstellten Schulleiter und Lehrer mit näherer Weisung zu versehen. In die Übersichten sind auch aufzunehmen genehmigungspflichtige Nebengeschäfte, für die eine Genehmigung bisher nicht eingeholt wurde. Von einem dienstpolizeilichen Einschreiten wird in diesen Fällen abgesehen werden. Falls aber späterhin genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigungen von Beamten festgestellt werden, bei denen die erforderliche Genehmigung nicht erteilt wurde, so ist strenge dienstpolizeiliche Bestrafung zu gewärtigen.

Die in dem Erlaß vom 4. Juni 1932 Nr. A. 13069 über die Erteilung von Privatstunden in Absatz 7 erwähnten Listen sind auf den 15. April 1933 gleichfalls zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ich ersuche, alle Beamten auf diese Bekanntmachung hinzuweisen und einen Allenvermerk über den erfolgten Hinweis zu den Dienstakten zu bringen.

Karlsruhe, den 4. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 5335 Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Politische Betätigung der Beamten.

An die mir unterstellten Behörden und Dienststellen sowie die Leiter und Lehrer sämtlicher Schulen.

Nachstehende Entschließung des Staatsministeriums — Beauftragter des Reichs — vom 24. März 1933 Nr. 3986 wird hiermit bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 3. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 5975 Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Politische Betätigung der Beamten.

Den Beamten, Angestellten und Arbeitern des badischen Staates ist gestattet, auch im Dienst und in den Diensträumen Abzeichen und Uniformen von Parteien und Verbänden zu tragen, die hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehen; zur Dienstkleidung dürfen die Abzeichen jedoch nicht getragen werden. Ferner wird gestattet, an Veranstaltungen der genannten Parteien und Verbände in Dienstkleidung teilzunehmen.

Entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Politische Betätigung von Schülern.

An alle unterstellten Schulbehörden und Schulanstalten.

Alle Lehrkräfte haben in Fällen, in denen sie eine Betätigung von Schülern in marxistischem Sinne in oder außerhalb der Schule feststellen, alsbald die Schulleitung hiervon zu benachrichtigen. Die Schulleiter haben sodann umgehend das Erforderliche, vor allem gegebenenfalls auch wegen der Bestrafung der Schüler zu veranlassen, gleichzeitig den zuständigen Bezirksämtern bezw. Polizeipräsidien oder Polizeidirektionen Mitteilung zu machen und über den Vorfall und die getroffenen Anordnungen hierher zu berichten.

Karlsruhe, den 3. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10410 Staatskommissar.
H. Allg. XV
B. Gen. XI
Dr. W a d e r

Geländesportlehrgang.

Die Zweigstelle des Reichsratoriums für Jugendertüchtigung in Stuttgart beabsichtigt, im Laufe des nächsten Vierteljahres einen Geländesportlehrgang für zur Zeit nicht auf einer Schulstelle verwendete Assessoren Höherer Lehranstalten und Fachschulen sowie Schulamtsbewerber in der Geländesportschule Münsingen abzuhalten.

Die Teilnehmer erhalten freie Unterkunft und Verpflegung; für die Fahrt nach Münsingen gewährt die Reichsbahn 50 Prozent Fahrpreisermäßigung.

Meldungen sind bis 10. April d. S. auf dem Dienstweg vorzulegen. Dabei sind anzugeben Name und Vorname, Dienststellung und Schule, Lebensalter, Art der körperlichen Vorbildung (im Turnen, Sport, Kleinkaliberschießen, Geländesport usw.). Die zugelassenen Lehrer erhalten weitere Weisung.

Karlsruhe, den 3. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 3391 Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Geländesportlehrgang.

In der Zeit vom 31. Juli bis 19. August d. S. wird voraussichtlich an der Geländesportschule Münsingen vom Reichsratorium für Jugendertüchtigung ein Geländesportlehrgang für Lehrer aller Schularten abgehalten werden.

Um festzustellen, wieviele Lehrer sich an diesem Lehrgang zu beteiligen beabsichtigen, ersuche ich, vorläufige Meldungen bis spätestens 15. April d. S. auf dem geordneten Dienstweg vorzulegen.

Die Gesuche haben zu enthalten: Zu- und Vorname, Geburtsjahr, derzeitige Dienststellung und Dienstort, sowie Angabe, ob der Bewerber schon an einem Geländesportlehrgang teilgenommen hat.

Der Geländesportlehrgang sowie Verpflegung und Unterkunft sind unentgeltlich, für die Reise gewährt die Reichsbahn 50 Prozent Fahrpreisermäßigung. Irgendwelche Beihilfen aus staatlichen Mitteln können für die Teilnehmer nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 3. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 3057 Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Schülerkundgebungen der nationalen Jugendorganisationen.

An alle unterstellten Schulbehörden.

Im Einvernehmen mit der Bannführung der Hitler-Jugend wird angeordnet:

Da Schülerkundgebungen der Hitler-Jugend und anderer nationaler Jugendorganisationen regelmäßig nur in der schulfreien Zeit stattfinden sollen, kommt eine Freigabe des Unterrichts zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen nicht in Frage.

Die Einladungen zu solchen Schülerkundgebungen werden den in Betracht kommenden Schulen unmittelbar von den Veranstaltern der Kundgebungen zugehen. Eine Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörden bei der Weiterleitung dieser Einladungen soll nicht erfolgen.

Karlsruhe, den 1. April 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10915 Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Verkehrswesen.

Der zu Beginn jedes Frühjahrs einsetzende stärkere Straßenverkehr gibt mir Veranlassung, auf den im Amtsblatt Nr. 1 vom 3. Januar 1931 veröffentlichten Erlaß B. 49719 vom 18. Dezember 1930 über die Verkehrsgefahren eindringlichst aufmerksam zu machen.

Gleichzeitig besteht Veranlassung, diesen Erlaß zu ergänzen. In der letzten Zeit bildet vor allem das Verhalten von Radfahrern in größeren Städten eine besondere Gefahrenquelle. Hier sind es vorzugsweise solche im jugendlichen Alter, die vielfach die Verkehrsregeln nicht beachten. Verstöße hiergegen sind u. a. gruppenweises nebeneinander- und zu schnelles Fahren, Änderung der Fahrtrichtung ohne rechtzeitig ein Zeichen zu geben.

Auf die Schaffung und Förderung der Verkehrsdisziplin und auf eine Erhöhung der Verkehrssicherheit ist daher bei der Schuljugend im besonderen Maße hinzuwirken und eine entsprechende Beleh-

rung bei jeder passenden Gelegenheit zu wiederholen.

Karlsruhe, den 31. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8897 Staatskommissar.
H. Allg. XX Dr. W a d e r
B. Gen. XV

Das badische Frankenland, hier der Grünernbau.

An die Schulbehörden, Leiter und Lehrer der Volks- und Fortbildungsschulen.

In der Landwirtschaft des badischen Frankenlands kommt dem Grünernbau eine ganz besondere Bedeutung zu. Mit Rücksicht auf die Notlage dieses Landesteils ordne ich an, daß in den Volks- und Fortbildungsschulen zu Beginn des neuen Schuljahrs eine einmalige Grünern-Heimattunde abgehalten wird. Der Versand des Lehrmaterials an die Schulen erfolgt auf Veranlassung des Sonderkommissars für Landwirtschaft Schmitt durch die badische Landwirtschaftskammer.

Die Lehrer an Volks- und Fortbildungsschulen werden hiermit, ohne daß weitere Weisung erfolgt, beauftragt, die Heimattunde in geeigneter Form unter Benützung des überfandten Lehrmaterials abzuhalten.

Karlsruhe, den 28. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 10722 Staatskommissar.
Dr. W a d e r

Weiterbildung.

Der Katholische Lehrerverein Baden veranstaltet in Verbindung mit dem Deutschen Institut für wissenschaftliche Pädagogik in Münster, Zweigstelle Freiburg i. Br., im Paulushaus der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach als Weiterbildungskurs eine

Pädagogische Tagung

mit dem Thema: „Die Bildungsaufgabe der Volksschule in katholischer Schau“.

Folge der Vorträge:

Mittwoch, 19. April, 17 Uhr: „Der Mensch im Lichte der Offenbarung“. H. H. Domkapitular Dr. Reinhard, Freiburg.

Donnerstag, 20. April, 1/29 Uhr: „Die Psychologie des Volksschulkindes“. Mitglied Dr. L. Keller, Weil a. Rh.

Donnerstag, 20. April, 11 Uhr: „Soziologie des Volksschulkindes“. Mitglied Dr. R. Hübner, Hornberg.

Donnerstag, 20. April, 17 Uhr: „Der Bildungs- und Erziehungsakt“. Direktor Dr. F. Spieler, Privatdozent Luzern.

Freitag, 21. April, 1/2 11 Uhr: „Die Bildungsaufgabe der Volksschule in katholischer Schau“. Hauptlehrer E. Geisfert, Freiburg. Karlsruhe, den 29. März 1933.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Staatskommissar.

Nr. B 10300

In Vertretung
Dr. Cramer

III. Personalnachrichten.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 27. März 1933 den Kommissar z. B. Hauptlehrer Karl Gärtner mit der Leitung der Abteilung für Volks- und Fortbildungsschulen betraut.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 29. März 1933 den Ministerialrat Dr. Eugen Thoma mit sofortiger Wirkung von seinen Dienstgeschäften im Ministerium des Kultus und Unterrichts beurlaubt und den Kommissar z. B. Professor Herbert Kraft, M. d. L., mit der Leitung der Abteilung für Höhere Schulen betraut.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 28. März 1933 den Oberregierungsrat Dipl.-Ing. Ederle mit sofortiger Wirkung von seinen Dienstgeschäften im Ministerium des Kultus und Unterrichts beurlaubt.

Gleichzeitig wurde Studienrat Dipl.-Ing. Federle an der Gewerbeschule in Bruchsal zur kommissarischen Dienstleistung in das Ministerium des Kultus und Unterrichts berufen und mit der Leitung der Abteilung D (Fachschulwesen) betraut.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 3. April 1933 den Stadtoberschulrat Alois Kimmelman in Karlsruhe mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres von seinen Dienstgeschäften beurlaubt. Die Geschäfte des Stadtschulamts Karlsruhe werden bis auf weiteres vom zweiten Beamten, Schulrat Friedrich Fauch, wahrgenommen.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat mit sofortiger Wirkung den Stadtoberschulrat Oskar Hofheinz in Heidelberg sowie den Schulrat Lothar Herkel beim Stadtschulamt Mannheim von ihren Dienstgeschäften beurlaubt. Gleichzeitig wurde Schulrat Dr. Georg Laule beim Kreis Schulamt Heidelberg bis auf weiteres mit der Vernehmung der Dienstgeschäfte des Vorstands des Stadtschulamts Heidelberg betraut.

Der Staatskommissar für das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat den vertragsmäßig verwendeten Lehrer Max Grünfeld an der Volksschule in Baden mit sofortiger Wirkung seines Dienstes entlassen. Gleichzeitig wurde dem genannten Lehrer das Dienstverhältnis auf den nächstzulässigen Zeitpunkt gekündigt.

Vom Staatskommissar für das bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mitgeteilt:

Nach den getroffenen Feststellungen ist die Zahl der jüdischen Lehrkräfte an den badischen Volksschulen erheblich größer, als sie nach den schulgesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Zahl der israelitischen Schüler sein sollte. Im Hinblick hierauf und angesichts der Tatsache, daß viele überalterte Junglehrer der christlichen Bekenntnisse seit langem auf Verwendung im Schuldienst warten, wurde die Enthebung der jüdischen außerplanmäßigen und vertragsmäßigen Volksschullehrkräfte unter Kündigung ihres Dienstverhältnisses verfügt. Ebenso wurden die jüdischen Schulpraktikanten und Schulamtsbewerber aus dem Schuldienst entlassen.

Demgemäß scheiden folgende jüdische Lehrkräfte aus dem badischen öffentlichen Schuldienst aus:

Lehrerin Anna Freudenberger und Lehrer Karl Goldmann in Heidelberg, die Lehrerinnen Erna Kling, Luise Dypenheimer und Hedwig Traub in Mannheim, Lehrer Ernst Bär in Offenburg und Lehrer Julius Zimmern in Königsbach, Amt Pforsheim, sowie der beurlaubte Lehrer Max Scheuermann, zuletzt in Offenburg; ferner Schulpraktikantin Flora Lindauer in Mannheim sowie die Schulamtsbewerberinnen Hilda Hirsch von Berwangen, Hedwig Dypenheimer von Rastatt, Sofie Kahn in Steinsfurt, Amt Sinsheim, Elisabeth Sichel in Mannheim und Rahel Unna in Großsachsen.

Ferner wurde Hauptlehrer Lazarus Mannheimer in Kehl, der sich in Schutzhaft befindet, bis auf weiteres von seinen Dienstgeschäften beurlaubt.

IV. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

a. Allgemein:

2 Rektorstellen in Heidelberg — 4 Rektorstellen in Mannheim. — Oberlehrerstelle in Ihringen (jeweils wiederholt aus Amtsblatt Nr. 6; bereits eingereichte Bewerbungen brauchen nicht erneuert zu werden)

b. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Oberlehrerstelle in Neckargemünd. — Hauptlehrerstelle in Speckbach.

c. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Rektorstellen in Ettlingen — Weingarten. — Oberlehrerstelle in Linkenheim (jeweils wiederholt; bereits eingereichte Bewerbungen brauchen nicht erneuert zu werden). — Hauptlehrerstelle in Segau.

An Fortbildungsschulen:

1 Rektorstelle für Knabenfortbildungsschule in Mannheim (wiederholt; bereits eingereichte Bewerbungen brauchen nicht erneuert zu werden).

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Mitteilung.

Ständige Kunstausstellung Baden-Baden.

Die Eröffnung der diesjährigen Kunstausstellung mußte auf Samstag, den 8. April 15 Uhr verschoben werden.